Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Weib, auch wie die Investur Lehn sey die Weib
Mitbelehnung Kinder gibt. Ob dieses aber
auch die Weib Erb Hungerlehn, Stam oder
Mannes Stamm herrühre?

7:

Wann Lehen Weibs in geurs Gefahr, Wer es ab die
Freiheit gewinnt?

8:

In Lehen Sachen hat die tacita hypotheca
Statt, mit ab in Lehen feudis, Mueß es ein Weib
ratione securitatis dotis et illati, od ein Puppill con:
:sensu Domini habe?

9:

In Lehen Sachen handlet der Schwaigerin agnatis
mit, dan alle Sach 2: remedia juris, Entwürdes des jus
protimiseos: od Einstand = od die actione revo:
:catoria, und zwar Lasten der Schwaigerin
agnaty wegen Leib, Mueß der Einstandes des
pretii haben, wegen dessen es durch gibt der agnaty
Ihm Schwaigerinnen Hinterlag, und Ihm ein Erbrecht
Agnaty in Lehen 30: Jahr a die scientiae nicht taxiert,
auch wie Er Letter wirklich sei sich: und seine Erb
Nutzgenuss, Ja, Stam, Schwaigerin Kind Mannes
Stamm Ehe, Macht Man sie bey ein Curatore
zur Nutzenuss?

Item: sind wegen andere Fürst, so man heist Leib:
:ending, Herrschaften 2. die Leibgending wegen
einem aus pro usu fructuario, und sich mit Hul:
:ensity Leib und proprietario zur. die Herrschaft
sind wegen Bösse, sich zwar bey Schuldt aus
Leibs Ehrsch ein Hinder Erb, als 6500 fl. werth
3: od 4 fl, Machenen es zebrauchig, es ein:
:stimmt ab gehörsch dem Herrschaft, und Ihm